

**Satzung  
des Landkreises Rhein-Hunsrück-Kreis  
über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Kreisstraßen  
vom 25.03.2013**

Der Kreistag hat auf Grund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) i. d. F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), in der zur Zeit gültigen Fassung und

der §§ 1, 2, 3 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) - BS 610-10 -, in der zur Zeit gültigen Fassung und

des § 47 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) i. d. F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), in der zur Zeit gültigen Fassung,

die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die in der Baulast des Kreises stehenden Straßen (Kreisstraßen) außerhalb der Ortsdurchfahrten.

**§ 2  
Gebührenpflichtige Sondernutzung**

Für Sondernutzungen an Straßen im Sinne des § 1 werden Gebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen erhoben.

**§ 3  
Entstehung des Gebührenanspruchs**

Der Gebührenanspruch entsteht

1. bei Sondernutzungen auf Zeit oder auf Widerruf mit der Erteilung der Erlaubnis. Wird die Erlaubnis über das Kalenderjahr hinaus erteilt oder hat sie darüber hinaus Bestand, so entsteht der Gebührenanspruch für die folgende Zeit der Sondernutzung jeweils nach Ablauf des vorangegangenen Kalenderjahres;
2. bei Sondernutzungen ohne Erlaubnis mit deren Beginn. Nr. 1 gilt entsprechend.

## **§ 4 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind

1. der Erlaubnisnehmer;
2. derjenige, der ohne Erlaubnis nutzt.

## **§ 5 Bemessung**

1. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Landesverordnung über die Gebühren der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 15. Juni 2011 (GVBl. S. 183) in der jeweils gültigen Fassung. Soweit diese Rahmensätze vorsieht, bemisst sich die Gebühr nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straßen und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
2. Sollen die in der Landesverordnung nach Abs. 1 genannten Zeiteinheiten nicht voll in Anspruch genommen werden, so ist die Benutzungsgebühr entsprechend niedriger festzusetzen.

## **§ 6 Ablösung**

Jährliche Benutzungsgebühren können durch eine einmalige Zahlung abgelöst werden. Dabei ist ein jährlicher Zinssatz von 6 v.H. zu Grunde zu legen. Ist die Sondernutzungserlaubnis nicht befristet, ist von einem Zeitraum von 20 Jahren auszugehen.

## **§ 7 Erstattung**

Wird die Sondernutzung aufgegeben, so sind auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilig zu erstatten.

Bei Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis sind die im Voraus entrichteten Gebühren ohne Antrag anteilig zu erstatten.

## **§ 8 Festsetzung durch den Landesbetrieb Mobilität**

Die Kreisverwaltung kann den Landesbetrieb Mobilität damit beauftragen, die Sondernutzungsgebühren im Auftrag des Landkreises durch Gebührenbescheid festzusetzen. Die Gebühren sind an die in dem Gebührenbescheid bezeichnete Stelle zu entrichten.

## **§ 9 Fälligkeit**

Einmalige Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Jährliche Gebühren sind zu den im Gebührenbescheid festgesetzten Fälligkeitsterminen zu zahlen; bei der erstmaligen Festsetzung sind die Gebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Kreisstraßen vom 02. Januar 1996 außer Kraft.

55469 Simmern, 25. März 2013

Kreisverwaltung  
Rhein-Hunsrück-Kreis  
gezeichnet Bertram Fleck  
(Bertram Fleck)  
Landrat